

Wichtiger Hinweis:

Bei dem nachfolgend abgedruckten Text handelt es sich um eine konsolidierte Fassung der Beitragsordnung vom 24.11.2011. Der nachfolgende Text wird zu einem einzigen, nicht amtlichen Dokument zusammengefasst, um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu ermöglichen. Da es sich um **keinen rechtsverbindlichen Text** handelt, sind für juristische Zwecke die amtlich veröffentlichten Textfassungen heranzuziehen.

Fundstellen der amtlichen Veröffentlichungen: Amtsblatt für Berlin 2012, S. 145, sowie 2014, S. 465, sowie 2017, S.342 und S. 2510, sowie 2019, S. 1193 und 2021, S. 294.

Die nachfolgende Textfassung ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden. Eine Gewähr für den korrekten Inhalt der durchgeschriebenen Textfassung kann die Psychotherapeutenkammer Berlin nicht übernehmen.

Beitragsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendli- chenpsychotherapeuten im Land Berlin

- Durchgeschriebene Textfassung, Stand vom 21. November 2020 –
- Inkrafttreten zum 6.02.2021 -

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin (im Folgenden Psychotherapeutenkammer Berlin) erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Beitrag. Alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Berlin sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Personen, die
 - a. am 1. Februar oder zu einem späteren Zeitpunkt des Beitragsjahres Pflichtmitglieder der Kammer sind oder werden,
 - b. im Beitragsjahr freiwillige Mitglieder gemäß § 3 der Hauptsatzung sind oder werden und die eingeschränkte Behandlungserlaubnis erhalten haben.

Wechselt ein Mitglied zum oder nach dem 1. Februar eines Beitragsjahres von der Psychotherapeutenkammer eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland zur Psychotherapeutenkammer Berlin, so entfällt die Beitragspflicht für dieses Beitragsjahr, wenn das Mitglied in der anderen Psychotherapeutenkammer noch beitragspflichtig ist.

- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Psychotherapeutenkammer Berlin ausscheidet. Für die Zeit der Anordnung des Ruhens der Approbation gemäß § 5 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung, fällt kein Beitrag an.

§ 2 Beitragsklassen

(1) Die Höhe des zu entrichtenden Beitrags bemisst sich nach der Zuordnung zu einer der folgenden Beitragsklassen:

1. Regelbeitrag,
2. ermäßigter Beitrag 0,
3. ermäßigter Beitrag 1,
4. ermäßigter Beitrag 2,
5. ermäßigter Beitrag 3.

Eine Halbierung der vorgenannten Beiträge ist unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 7 möglich.

(2) Die Beitragshöhe der jeweiligen Beitragsklasse wird für jedes Beitragsjahr zusammen mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Beitragshöhen sind in Form einer Beitragstabelle zu veröffentlichen.

§ 3 Zuordnung zu den Beitragsklassen, Beitragsbemessung

(1) Grundsätzlich ist der Regelbeitrag zu entrichten.

(2) Eine Zuordnung zu einer Beitragsklasse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und zu einer weiteren Ermäßigung nach Absatz 7 erfolgt auf schriftlichen Antrag für das jeweilige Beitragsjahr, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Der ermäßigte Beitrag 0 ist Mitgliedern zu gewähren, deren jährliches Gesamteinkommen den in § 4 Absatz 3 festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt.

(4) Der ermäßigte Beitrag 1 ist Mitgliedern zu gewähren, deren jährliches Gesamteinkommen den in § 4 Absatz 4 festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt.

(5) Der ermäßigte Beitrag 2 ist Mitgliedern zu gewähren, deren jährliches Gesamteinkommen den in § 4 Absatz 5 festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt.

(6) Der ermäßigte Beitrag 3 ist Mitgliedern zu gewähren, deren jährliches Gesamteinkommen den in § 4 Abs. 6 festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt.

(7) Der Regelbeitrag oder der nach Beitragsklasse 0,1,2 oder 3 ermäßigte Beitrag ist zu halbieren, wenn

1. Mitglieder in dem Beitragsjahr ihre Approbation erst nach dem 30. Juni erworben haben und zuvor keine freiwillige Mitgliedschaft gemäß § 3 der Hauptsatzung bestand oder
2. Mitglieder vor dem 1. Juli auf ihre Approbation verzichtet haben oder
3. die Approbation vor dem 1. Juli zurückgenommen oder widerrufen wurde oder

4. Mitglieder gleichzeitig Pflichtmitglied in einer anderen Heilberufekammer sind und dort zu einem Mitgliedsbeitrag herangezogen werden.

(8) Endet im Beitragsjahr die freiwillige Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung und wird innerhalb eines Monats eine Pflichtmitgliedschaft begründet, ist der Beitrag aufgrund der ausbildungs- und berufsbezogenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 dieser Satzung zu ermitteln.

§ 4 Bezugsgrößen

- (1) Das jährliche Gesamteinkommen ist entsprechend § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, soweit die Einkünfte berufsbezogen sind. Einkünfte sind berufsbezogen, wenn sie im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, bei der psychotherapeutisches Fachwissen angewendet oder mitverwendet wird oder angewendet oder mitverwendet werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit von dem beitragspflichtigen Mitglied oder einem Dritten ausgeübt wird. Für freiwillige Mitglieder gemäß § 3 der Hauptsatzung ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einkünfte ausbildungsbezogen sein müssen. Die Ausbildungsbezogenheit der Einkünfte ist in entsprechender Anwendung der Definition nach Satz 2 zu ermitteln.
- (2) Einkünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sind insbesondere
 - a. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit,
 - b. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
 - c. Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit,
 - d. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - e. Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten,

jeweils soweit sie berufsbezogen beziehungsweise ausbildungsbezogen sind.

Maßgeblich sind die berufsbezogenen beziehungsweise ausbildungsbezogenen Einkünfte aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr oder, sofern das Mitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine berufsbezogenen beziehungsweise ausbildungsbezogenen Einkünfte erzielt hat, die berufsbezogenen beziehungsweise ausbildungsbezogenen Einkünfte des Beitragsjahrs (Bezugsjahr).

- (3) Für den ermäßigten Beitrag 0 (§ 2 Absatz 1 Nummer 2) darf das jährliche Gesamteinkommen 30 Prozent der geltenden jährlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung gemäß § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten (Schwellenwert). Der Schwellenwert verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).
- (4) Für den ermäßigten Beitrag 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) darf das jährliche Gesamteinkommen 45 Prozent der geltenden jährlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung gemäß § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten (Schwellenwert). Der

Schwellenwert verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).

- (5) Für den ermäßigten Beitrag 2 (§ 2 Absatz 1 Nummer 4) darf das jährliche Gesamteinkommen 75 Prozent der geltenden jährlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung gemäß § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten (Schwellenwert). Der Schwellenwert verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).
- (6) Für den ermäßigten Beitrag 3 (§ 2 Absatz 1 Nummer 5) darf das jährliche Gesamteinkommen die geltende jährliche Bezugsgröße für die Sozialversicherung gemäß § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten (Schwellenwert). Der ermäßigte Beitrag 3 gilt ab einem jährlichen Gesamteinkommen, das den Schwellenwert des ermäßigten Beitrages 2 Absatz 5) übersteigt. Der jeweilige Schwellenwert verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).

§ 5 Antrag auf Beitragsermäßigung

Ein Antrag auf Beitragsermäßigung muss spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrags in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin eingegangen sein. Dem Antrag sind geeignete Nachweise, insbesondere über die Höhe der berufsbezogenen beziehungsweise ausbildungsbezogenen Einkünfte im Bezugsjahr, beizufügen. Im Zweifel gelten alle Einkünfte im Bezugsjahr als berufsbezogen beziehungsweise ausbildungsbezogen.

§ 6 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag ist am 30. April eines jeden Kalenderjahres fällig und bis zu diesem Tag zu entrichten, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.
Für Personen, die erst nach dem 31. März des Kalenderjahres Pflichtmitglied der Psychotherapeutenkammer Berlin werden, wird der Beitrag acht Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf. Für Personen, die als freiwillige Mitglieder gemäß § 3 der Hauptsatzung beitragspflichtig sind, wird der Beitrag acht Wochen nach Erteilung der Behandlungserlaubnis fällig.
- (2) In besonderen Fällen ist nach schriftlicher Genehmigung durch die Kammer die Beitragszahlung in zwei gleichen Teilbeträgen möglich. Die Teilbeträge sind in der Regel jeweils zum 30. April und zum 30. September des Kalenderjahres fällig.
- (3) Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Verzugszinsen fallen dem Mitglied zur Last. Zahlen freiwillige Mitglieder gemäß § 3 der Hauptsatzung den fälligen Beitrag nach der ersten Mahnung nicht, kann die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 2 Buchstabe c der Hauptsatzung beendet werden.

- (4) Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, entsprechend. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 7 Niederschlagung, Stundung und Erlass

Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Ebenso kann sie die Beiträge zur Vermeidung besonderer Härte stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Widerspruch

- (1) Gegen eine Entscheidung über einen Antrag nach § 3 Absatz 2 ist der Widerspruch zulässig.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) und entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Der Widerspruch ist gemäß Ziffer 1.05 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin gebührenpflichtig. Wird dem Widerspruch stattgegeben entfällt die Gebührenpflicht.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.